

Präsident von Friesen: Diese Schrift wird nach dem Registrandenvortrag vorgetragen werden.

(Nr. 219.) Desgleichen vom 18. November 1869, enthaltend die Berathung des Berichts über das königl. Decret, eine von Chemnitz über Aue nach Schönerfeld z. erbauende Eisenbahn betreffend.

Präsident von Friesen: Wird an die zweite Deputation zu gelangen haben.

(Nr. 220.) Anschließerkklärung des Stadtrathes zu Reichenbach im Voigtlande an die Petitionen um Reform der Schulgesetzgebung.

Präsident von Friesen: Wiederum an die Zweite Kammer abzugeben.

(Nr. 221.) Anzeige der vierten Deputation, nach welcher dieselbe bereit ist, über mehrere ihr zugewiesene Petitionen mündliche Anzeigen, resp. Vorträge zu erstatten.

Präsident von Friesen: Diese Vorträge befinden sich heute auf der Tagesordnung.

(Nr. 222.) Petition des Gartennahrungsbesizers Johann Karl Traugott Füssel zu Schwepnitz bei Königsbrunn um Befürwortung eines Schankconcessionsgesuches.

Präsident von Friesen: Wird als Beschwerde an die vierte Deputation abzugeben sein.

(Nr. 223.) Antrag des Herrn Professors Dr. Heinze, den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund betreffend.

Präsident von Friesen: Hiermit schließen die Nummern der Registrande. — Was die letzte Nummer anlangt, Antrag des Herrn Professors Dr. Heinze, das Strafgesetzbuch betreffend, so hängt es von dem Beschlusse der Kammer ab, ob sie die Motivirung sofort gestatten will, oder ob sie beschließen wolle, daß die Motivirung auf eine Tagesordnung gebracht werde. Ich werde daher zuerst die Frage stellen, ob die Kammer die sofortige Motivirung gestatten will, und dann, wenn sie solches nicht genehmigen sollte, ob sie beschließen wolle, daß die Motivirung auf eine Tagesordnung gebracht werde. Ich frage daher die Kammer: ob sie dem Antragsteller gestatten will, seinen Antrag sofort zu begründen? Will die Kammer Solches beschließen? — Genehmigt. — Ich ersuche daher den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Professor Dr. Heinze: Herr Präsident! Ich bitte zunächst um die Erlaubniß, den Antrag vorlesen zu dürfen. Mein Antrag geht dahin:

„Die Erste Kammer wolle im Verein mit der Zweiten Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, die Staatsregierung möge im norddeutschen Bundesrath dahin wirken, daß der gegenwärtig vorliegende amtliche Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund dem Reichstage zur endgiltigen Beschlußfassung nicht vorgelegt werde, bevor den deut-

sehen Sachmännern die zur gewissenhaften Prüfung und Beurtheilung dieses Entwurfs unentbehrliche Zeitfrist gegeben gewesen ist.“

Meine hochgeehrten Herren! Es ist ein Hilferuf der deutschen Criminalisten, den Sie heute aus meinem Munde vernehmen. Doch es handelt sich dabei nicht um Sachinteressen, sondern es handelt sich in dieser Frage um die heiligsten und höchsten Interessen des Rechtslebens in Sachsen, in ganz Norddeutschland. Der Sachverhalt ist folgender: Im April 1868 beschloß der Reichstag, den Bundeskanzler aufzufordern, den Entwurf eines Strafgesetzbuchs baldigst dem Reichstage vorzulegen. Der Bundesrath ging darauf ein. Es wurde eine Commission beauftragt, zunächst, soviel ich weiß, von dem königl. preussischen Justizminister, einen Entwurf für ein norddeutsches Strafgesetzbuch auszuarbeiten. Diese Commission hatte den Entwurf vollendet im Juli dieses Jahres; Anfangs August wurde der Entwurf veröffentlicht. Gleichzeitig, so viel ich weiß, sind die Bundesregierungen aufgefordert worden, die Anträge und Vorschläge, die sie in Bezug auf die Abänderung des Entwurfs beizubringen hätten, bis Ende September dem Bundeskanzler oder dem Bundeskanzleramt zu überreichen. Am 1. October ist eine aus 7 norddeutschen Juristen zusammengesetzte Commission zusammengetreten, der nach dem, was ich in den Zeitungen gelesen habe, die Verpflichtung obliegt, bis zu Ende December die Berathung des Entwurfs vollständig zu erledigen. Meine Herren! Ich bitte, zu vergleichen. Zu dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851, das dem Entwurfe zu Grunde liegt, hat man in Preußen Zeit gebraucht von 1805 bis 1851.

(Sensation.)

Der Entwurf, den die Commission, diese Ministerialcommission in anderthalb Jahren ausgearbeitet hat, sollte von den Regierungen in 2 Monaten geprüft und begutachtet, soll von der Bundescommission, die jetzt in Berlin tagt, in 3 Monaten einer endgiltigen Beschlußfassung entgegengeführt werden!

Es kann nicht meine Aufgabe sein und es würde Ihre Geduld zu sehr in Anspruch nehmen, hier eine Kritik dieses Entwurfs zu geben. Ich für meinen Theil verkenne nicht, daß der Entwurf in vielen Beziehungen große Fortschritte enthält; der Entwurf hat glänzende Seiten und die ganze Arbeit zeigt, wenigstens nach meinem Gefühl, eine gewisse Genialität; allein auf der andern Seite treten fast Blatt für Blatt des Entwurfs Spuren einer außerordentlichen Eilfertigkeit entgegen; den Character der Eilfertigkeit — um nicht ein schlimmeres Wort zu brauchen — trägt die ganze Arbeit an sich. Eine große Menge der schwierigsten Fragen ist umgangen; an der aller schwierigsten Stelle, da nämlich, wo es sich darum handelte, im norddeutschen Bunde eine eigenthümliche Stellung und Characteristik der Staatsverbrechen zu geben, die gegen-